



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0090-RD 3/2015

Wien, am 25. Juni 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 21.05.2015, Nr. 5173/J, betreffend Gefahr durch hormonwirksame Chemikalien

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 21.05.2015, Nr. 5173/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Thematik der hormonell aktiven Chemikalien wird derzeit in der EU im Zusammenhang mit der Pflanzenschutzmittel-Verordnung ((EG) Nr. 1107/2009) und der Biozid-Produkte-Verordnung ((EU) Nr. 528/2012) diskutiert. Aus diesem Grund erscheint es zielführender, die nationalen Interessen auf EU Ebene einzubringen. Auch im Rahmen der REACH – VO ((EG) Nr. 1907/2006) zählt Österreich zu den aktivsten Mitgliedsstaaten, was die prioritäre Behandlung hormonell wirksamer Chemikalien anbelangt.

Zur Vertiefung der nationalen Verhandlungsposition werden in nationalen Stakeholderdialogen grundsätzliche Fragestellungen im Zusammenhang mit endokrinen Stoffen geklärt.

Diese Initiative geht vom BMLFUW, Umweltbundesamt GmbH, der AGES und dem BMG aus. Alle relevanten Stakeholder, wie Wirtschaft und andere Nicht-Regierungsorganisationen sind zur Mitarbeit eingeladen.



Zu Frage 4:

Folgende Schadstoffe wurden in Luft, Boden, Niederschlag und Fichtennadeln untersucht: Dioxine/Furane, Chlorpestizide, bromierte Flammhemmer (PBDEs), PCBs (polychlorierte Biphenyle). Die gefundenen, sehr niedrigen Konzentrationen lagen weitgehend in einem Bereich, der typisch für abgelegene Standorte ist. Der detaillierte technische Bericht kann unter www.monarpop.at abgerufen werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Alle Schadstoffe, die im Stockholmer Übereinkommen und im Protokoll zu POPs zum Genfer Übereinkommen (LRTAP) geregelt sind, sind in der POP-Verordnung der EU verboten bzw. beschränkt. Diese Beschränkungen sind gemäß ChemG 1996 in Österreich sanktioniert.

Zu den Fragen 7 und 8:

REACH sieht vor, dass alle Stoffe, die in einer Menge von über 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder in die EU importiert werden, von den Herstellerfirmen bzw. Importeuren bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert werden müssen. Die Frist für die Registrierung ist für viele Stoffe abgelaufen, ausgenommen bestimmte marktgängige Stoffe in Jahrestonnagen unter 100 Tonnen, für die noch eine Registrierungsfrist bis Mitte 2018 besteht.

Die Registrierungsverpflichtung trifft grundsätzlich alle Stoffe, sofern sie nicht unter die in REACH vorgesehenen Ausnahmen fallen wie etwa Pflanzenschutzmittelwirkstoffe oder Biozide. Die Registrierungsverpflichtung ist unabhängig von der Gefährlichkeit der Stoffe. Sie umfasst daher eine breite Palette von Stoffen, einschließlich solcher Stoffe, die nach der europäischen Einstufungsverordnung (CLP-Verordnung Nr. 1272/2008) gar keine Gefahrenmerkmale aufweisen. Die CLP-Verordnung unterscheidet insgesamt 10 humantoxische und zwei umwelttoxische Gefahrenklassen, von denen jeweils eine oder mehrere zutreffen können. Darüber hinaus gibt es Stoffeigenschaften, für die im System der CLP-Verordnung noch keine eigene Einstufungsklasse existiert, etwa Stoffe mit bodentoxischer Wirkung oder hormonell wirksame Stoffe. Für hormonell wirksame Stoffe liegen bis heute auf EU-Ebene keine allgemein akzeptierten Kriterien vor, die eine eindeutige Einstufung als endokrin erlauben. Eine Pauschalantwort auf die gestellte Frage ist daher nicht möglich.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass alle registrierten Stoffe sowie ihre Eigenschaften und die zugrunde liegenden Testdaten auf der Website der europäischen Chemikalienagentur veröffentlicht werden:

<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances;jsessionid=E9841FD47C1ED613EB54EF1EE44F708B.live1>

Die von österreichischen Unternehmen registrierten Stoffe umfassen sehr unterschiedliche Stoffe wie etwa bestimmte Kohlenhydrate, die keine Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen, Stoffe, die nur aufgrund bestimmter physikalischer Eigenschaften einzustufen sind wie etwa bestimmte entflammbare Industriegase bis zu verschiedenen Schwermetallen und Schwermetallverbindungen sowie organischen Stoffen, die aufgrund ihrer human- oder ökotoxischen Eigenschaften als gefährlich eingestuft sind. Einige dieser Stoffe weisen kanzerogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften auf, andere sind persistent, bioakkumulativ und toxisch (PBT-Stoffe). Es finden sich aber auch Stoffe darunter, die nicht (öko)toxisch sind, jedoch augenreizende oder -schädigende Wirkung haben wie beispielsweise Calciumsulfat (Gips).

Die Liste der österreichischen Registranten umfasst praktisch alle relevanten Chemiebetriebe Österreichs, aber auch eine Reihe von Unternehmen, die als Importeure in größeren Mengen chemische Gemische aus dem Nicht-EU-Raum (wie etwa aus der Schweiz oder USA) beziehen. Auf der zitierten Website der Europäischen Chemikalienagentur sind diese Unternehmen in der Liste aller Registranten zu dem jeweiligen Stoff namentlich aufgeführt.

Zu Frage 9:

Die Daten der Registrierungen beruhen auf den Aus- und Bewertungen der Registranten, basierend auf der REACH-Verordnung und einer Reihe von Leitlinien, die die Europäische Chemikalienagentur veröffentlicht hat. Die REACH-Verordnung sieht in Titel VI („Bewertung“) vor, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Chemikalienagentur ausgewählte Registrierungen inhaltlich überprüfen. Diese Stoffe werden in einem fortlaufenden Aktionsplan festgelegt und veröffentlicht:

<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/evaluation/community-rolling-action-plan/corap-table>

Zu Frage 10:

Aufgrund des personellen und finanziellen Aufwandes, den eine Bewertung erfordert, werden europaweit aktuell etwa 50 registrierte Stoffe jährlich bewertet. Österreich liegt mit ein bis zwei Bewertungen pro Jahr, gemessen an seiner Bevölkerungszahl (1,7%), daher überdurchschnittlich hoch. Aufgrund der begrenzten Arbeitskapazität in den Mitgliedstaaten sind diese gemeinsam mit der Chemikalienagentur bemüht, mittels eines komplizierten Screeningverfahrens die relevantesten Stoffe zur Bewertung auszuwählen. Das Gefährdungspotenzial ist dabei eines der wichtigsten Screening-Kriterien. Österreich ist an diesem Stoffscreening mit mehreren ExpertInnen beteiligt.

Angesichts des nicht zuletzt durch die Finanzkrise ausgelösten Einsparungsdruckes auf die öffentliche Verwaltung wird mit einer signifikanten Erhöhung der verfügbaren Bewertungskapazitäten in Österreich derzeit nicht gerechnet.

Zu Frage 11:

In der Pflanzenschutzmittel-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist festgelegt, dass Wirkstoffe mit endokrinen Eigenschaften grundsätzlich nicht genehmigt werden. Ebenso sind endokrine Eigenschaften Ausschlusskriterien gemäß Biozid-Produkte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Ausarbeitung dieser wissenschaftlichen Kriterien für endokrine Eigenschaften ist nicht zeitgerecht erfolgt.

Um die Definition dieser wissenschaftlichen Kriterien zu beschleunigen, haben sich der Rat der EU (inkl. Österreich) und das EP der Untätigkeitsklage des Königreichs Schweden gegen die EK betreffend die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Dezember 2014 angeschlossen.

In der Zwischenzeit werden Interimskriterien angewandt, die jedoch nicht alle Aspekte der endokrinen Eigenschaften erfassen. Österreich setzt sich für die rasche Ausarbeitung und alsbaldige Anwendung von wissenschaftlichen Kriterien ein.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	4574/AB, XXV. GP, Anfragebeantwortung, BMLFUW, O=BMLFUW / Seriennummer 541402, CN=Lebensministerium, C=AT	5 von 5
	Datum/Zeit	2015-06-26T07:41:00+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
	Serien-Nr.	541402	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur		